

Satzung der Hundesolidaritätskasse der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Präambel

Bei Jagdarten, bei denen der Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Führers Wild aufsucht, ist der Hund besonderen Gefahren ausgesetzt. Insbesondere bei Drück- und Stöberjagden sowie Maisjagden, bei denen Schalenwild bejagt wird, kommt es nicht selten zu Verletzungen oder gar zum Verlust des Hundes. Die Hundesolidaritätskasse wurde errichtet, um die Arbeit der Hundeführer für Tierschutz und Jagdwesen anzuerkennen sowie anfallende Verluste oder Kosten gerecht auf die Jägerschaft zu verteilen.

§ 1

Die Hundesolidaritätskasse ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Jäger der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Sie steht den Mitgliedern der Kreisgruppe ebenso offen wie den Ausrichtern von Gesellschaftsjagden in Revieren des Kreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz.

§ 2

Die Hundesolidaritätskasse übernimmt die Kosten, die dem Hundebesitzer durch Verletzung oder Tod eines bei Gesellschaftsjagden (Drück- und Stöberjagd, Maisjagd oder mit dieser vergleichbare Jagd) oder bei der Nachsuche auf Schalenwild im Zusammenhang mit diesen Jagden eingesetzten Jagdhundes entstehen, soweit die Kosten nicht durch die vom Landesjagdverband abgeschlossene (Gruppen-) Unfallversicherung oder eine sonstige für den Schadenfall eintretende Versicherung zu übernehmen sind.

Kommerzielle Hundemeuten (Definition s. Anhang) sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nicht, wenn der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Hundeführers beruht.

Schäden infolge Tierhalterhaftung sind nicht Gegenstand der Hundesolidaritätskasse.

Die Solidaritätskasse tritt demgemäß – unter den nachfolgend genannten Einschränkungen – nur für nicht anderweitig gedeckte Entschädigungsausfälle ein (wie vom Hundehalter zu tragender Selbstkostenanteil, Entschädigungsgrenze überschreitende Kosten usw.).

Dem Wesen der Solidaritätskasse entsprechend, erschöpft sich die Leistung auf das zum Zuteilungszeitpunkt angesammelte zweckgebundene Geldvermögen. Liegen mehrere Erstattungsbegehren vor und reicht das zweckgebundene Geldvermögen zum vollständigen Schadenausgleich nicht aus, erfolgt die Zuteilung im Verhältnis zur Höhe der geltend gemachten Aufwendungen.

Ein einklagbarer Anspruch gegen die Hundesolidaritätskasse wird nicht begründet.

§ 3

Die jeweilige Jagd muss mindestens einen Tag, bei Mais- und vergleichbaren Jagden mindestens eine Stunde, vor ihrem Beginn durch einen der Jagdausübungsberechtigten oder einen von ihm hierfür besonders Beauftragten angemeldet werden. Spätere oder gar nachträgliche Anmeldungen sind nicht zu akzeptieren.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail, in Ausnahmefällen mündlich oder telefonisch, bei dem Beauftragten der Kreisgruppe oder seinem Vertreter. Bei der Meldung ist die Anzahl der Hundeführer und der eingesetzten Hunde sowie Anzahl der Schützen ohne Hund anzugeben.

Spätestens am Jagntag wird von jedem Schützen, sofern er auf dieser Jagd keinen eigenen Hund einsetzt, ein Betrag von fünf Euro erhoben. Der Betrag (Anzahl der beitragspflichtigen Jagdteilnehmer x 5 Euro) ist binnen sieben Tagen auf das unten genannte Konto der Kreisgruppe einzuzahlen. Der Mindestbeitrag pro Jagd ist 50 Euro.

Die Jagdveranstalter sind für die Erhebung der Beiträge und deren rechtzeitige Abführung verantwortlich.

§ 4

Auszahlungen sind auf die Höhe der eingezahlten Beträge (Bestand der Hundesolikasse am Zuteilungstag) begrenzt. Sollten die Summe der zu erstattenden Beträge höher sein als der Kassenbestand, wird der zur Verfügung stehende Betrag prozentual aufgeteilt. Hierüber entscheiden die Vertrauensleute.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Verletzungen werden die nachgewiesenen Tierarztkosten – sofern diese 50 Euro übersteigen - ersetzt, höchstens jedoch 2500 Euro je Hund.

Im Todesfall wird der aktuelle, vom Zuchtverein festgelegte oder empfohlene Welpenpreis erstattet, der sich für festgestellte Zuchtauglichkeit um 400 Euro sowie für vom Hund bestandene Prüfungen wie folgt erhöht:

Brauchbarkeitsprüfung: 100 Euro,

Anlageprüfung: 150 Euro,

Zuchtpreuung: 200 Euro,

Vollgebrauchsprüfung (VGP, GP, VPS): 300 Euro,

Verbandsschweißprüfung: 300 Euro

und für jedes Leistungszeichen: 50 Euro.

Für Jagdhunde ohne Papiere des JGHV wird maximal die Hälfte des vom Zuchtverein festgelegten oder empfohlenen Welpenpreises, ggfs. erhöht durch einen Bonus für die Brauchbarkeitsprüfung, erstattet.

Der Ersatz ist auf 2500 Euro je getöteten Hund beschränkt. Eine Leistung für den Todesfall erfolgt nur bei Hunden, die jünger als 13 Jahre sind.

Wird ein Hund nach der Jagd vermisst, wird erst nach frühestens sechs Wochen der Todesfall angenommen und die Entschädigung gezahlt. Sollte der vermisste Hund nach Zahlung der Entschädigung wieder in die Obhut seines Halters gelangen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen.

Kann die jagdliche Brauchbarkeit eines verletzten Hundes trotz tierärztlicher Bemühungen nicht oder nur in geringem Maß wieder hergestellt werden (dauerhafte Invalidität), kann dem Geschädigten ein finanzieller Ausgleich zugebilligt werden. Über die Höhe entscheidet der Vertrauensleuteausschuss nach billigem Ermessen, höchstens aber über insgesamt 2500 Euro.

§ 5

Der Schaden muss binnen fünf Tagen Nach der Jagd von einem der Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter bzw. Eigenjagdbesitzer) beim Beauftragten der Kreisgruppe schriftlich gemeldet werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat hierbei zu versichern, dass der Schaden bei der von ihm angemeldeten Jagd entstanden ist.

Der schriftliche Antrag des Hundehalters auf Kostenerstattung muss bis spätestens Ende Februar beim Beauftragten der Kreisgruppe vorliegen. Im Antrag, der auch vom Jagdausübungsberechtigten zu unterschreiben ist, sind Datum des Unfalltags, Revier, und Schadensschilderung anzugeben. Die infolge des Unfalls erteilten Tierarztrechnungen sind (ggfs. in Kopie) beizufügen. Sofern es nicht möglich war, eine abschließende Tierarztrechnung zu erhalten, muss die Rechnung unverzüglich nachgereicht werden.

Sofern aus dem Schadeneignis ein Erstattungsanspruch aus der LJV-Gruppen oder einer sonstigen Versicherung besteht, ist der Antrag an die Versicherung über den Beauftragten der Hundesolidaritätskasse zu leiten.

§ 6

Im März werden die vorliegenden Anträge vom Vertrauensleuteausschuss geprüft und über die Begründetheit und Höhe der Auszahlung entschieden. Die Auszahlung soll möglichst im April erfolgen.

Über die Sitzungen der Vertrauensleute müssen Protokolle geführt werden, die vom Beauftragten oder seinem Vertreter zu unterzeichnen sind. In den Protokollen sind die Antragsteller zu bezeichnen und Angaben über die Anerkennung und Höhe der Erstattungsleistungen zu machen.

Den betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Hundehaltern ist auf Verlangen Einsicht ins Protokoll zu gewähren. Die Kassenprüfung erfolgt mit der Prüfung der Kreisgruppenkasse durch die jeweils gewählten Kassenprüfer der Kreisgruppe.

Über die Tätigkeit der Solidaritätskasse wird auf der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe berichtet.

§ 7

Der Vertrauensleuteausschuss besteht aus dem Beauftragten, seinem Stellvertreter sowie mindestens zwei Vertrauensleuten. (Nähere Angaben im Anhang).

Die Angehörigen des Vertrauensleuteausschusses sollen erfahrene aktive Hundeführer sein. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand der Kreisgruppe bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Kreisgruppenvorstands.

§ 8

Ein- und Auszahlungen werden über das Konto der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im LJV bei der Voba RheinAhrEifel abgewickelt.

IBAN: DE84 5776 1591 0637 8442 03

Stichwort: Hundesolikasse, Revier, Datum der Jagd

Sollte die Hundesolikasse aufgelöst werden, fließt das vorhandene Guthaben der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im LJV zu. Diese hat es zweckgebunden für die Hundearbeit zu verwenden.

Anhang 1

Definition:

Meute: Mindestens drei Hunde eines Halters oder Führers.

Kommerziell: Halter oder Führer erhalten für ihren Einsatz eine Entschädigung, die über den geldwerten Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten zur Jagd und zurück liegt.

Anhang 2

Derzeitiger Vertrauensleuteausschuss:

Beauftragter:

Frank Liebchen Hohe-Acht-Str. 6, 56729 Siebenbach E-Mail: hundesolikasse@ljk-myk.de

Stellvertreterin des Beauftragten:

Carola Weber Bergstr. 6, 56279 Münk E-Mail: hundesolikasse@ljk-myk.de

Vertrauensleute:

Ursula Weber Bahnhofstr. 1a, 56332 Löf Tel. 02605 1889

Manfred Marschall Carl-Heinrich-Grube, 56218 Mülheim-Kärlich Tel. 02630 2239

Diese Satzung gilt ab 1. September 2017; die früheren Regelungen werden damit hinfällig.

Plaiddt, den 5. September 2017

Für den geschäftsführenden Vorstand der Kreisgruppe Mayen-Koblenz:

Walter Kemp

D. Schommer

Ursula Weber

Werner Wolf

H. Berens